

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 41

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang,

Nr. 41.

Basel, 10. Oktober

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Jenno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — Die Herbstmanöver der III. und V. Armee-Division vom 11. bis 17. September 1885. (Fortsetzung.) — Egon Wahl: Militärisch-geographisches statistisches Lexikon. — Chambrélin: La Fortification de Pavénir. — Eidgenossenschaft: Stellenausschreibung. Ein Unfall bei der Kavallerie. Solothurn: Todesfall. Baselftadt: Erzeß. Baselland: Unfall beim Geniecorps. — Verschiedenes: Holzpulver. — Bibliographie.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich.

Berlin, den 27. September 1885.

Ein Vergleich der militärischen Streitmittel, welche Spanien und Deutschland zu Gebote stehen und die weit getrennte Lage beider Länder, sowie die Geringsfügigkeit des Objekts, um welches es sich handelt, schließen nach allem vernünftigen Ermessen einen Krieg zwischen beiden Reichen aus. Sollte derselbe nun dennoch, falls Spanien das Schiedsgericht des Papstes verwirft, an Deutschland erklärt werden, so würde zunächst die der spanischen weit überlegene deutsche Marine in Aktion treten, die spanischen Schiffe, wo sie sich zeigen, angreifen, und die festen Küstenplätze beschießen. Zugleich würde durch Ausrüstung von Kapern auf beiden Seiten ein den Handel aufs Empfindlichste schädigendes Kriegsmittel zur Anwendung gelangen. Von einer Landung in Spanien dürfte zunächst Abstand genommen werden, in Anbetracht der Schwierigkeiten, die ein solches Unternehmen immer mit sich bringt, eher würde sich die Okkupation einer oder der anderen der spanischen Kolonien empfehlen. Die Stimmung in den Kreisen der Hauptstadt des deutschen Reiches ist jedenfalls eine hervorragend friedliche und hofft man bestimmt, daß sich ein beide Theile befriedigender Modus des Ausgleichs finden wird.

Die in meinem letzten Bericht angekündigte eintreffende Aenderung im Ingenieurwesen ist nunmehr durch Kabinettsordre befohlen worden und ist im Wesentlichen die folgende: An der Spitze des gesammten Ingenieurwesens einschließlich der Militärtelegraphie steht der Chef des Ingenieur- und Pionniercorps und Generalinspekteur der Festungen. Demselben sind direkt unterstellt: das Ingenieurkomitee, die Inspektion der Militärtelegraphie, die 1. bis 4. Ingenieur-

inspektion, die 1. und 2. Pionnierinspektion. Die Ingenieurinspektoren leiten in dem bisherigen Umfange den Ingenieurdienstbetrieb in den Festungen ihres Bereichs. Ihnen sind die Festungsinspektionen mit der Maßgabe unterstellt, daß vorläufig zur 1. Ingenieurinspektion die 3. Festungsinspektion mit dem Sitz in Thorn und zur 3. Ingenieurinspektion die 10. Festungsinspektion in Straßburg im Elsaß garnisonirend hinzutritt. Der Geschäftsbereich der beiden Pionnierinspektionen ist folgendermaßen begrenzt: a) 1. Pionnierinspektion Berlin. Zu ihr gehören das Garde-Pionnierbataillon, das ostpreussische Pionnierbataillon Nr. 1, das pommerische Pionnierbataillon Nr. 2, das brandenburgische Nr. 3, das magdeburgische Nr. 4, ferner Nr. 5, 6 und 9 b) 2. Pionnierinspektion Mainz, zu derselben gehören die Pionnierbataillone Nr. 7, 8, 10, 11, 14, 15 und 16.

Die Kommandeure der Pionnierbataillone sind bezüglich der Ergänzung der Offiziere und Ausbildung ihrer Bataillone selbstständig und erhalten alle Rechte und Pflichten der Kommandeure selbstständiger Bataillone. Die sämtlichen Offiziere des Ingenieur- und Pionniercorps werden eingetheilt in vier Offiziercorps der vier Ingenieurinspektionen und 15 Offiziercorps der 15 Pionnierbataillone, und sind durch Nummern unterschieden.

Aus dieser Kabinettsordre ist als wichtigster Moment zunächst deutlich erkennbar die scharfe Trennung zwischen Ingenieurinspektionen und Pionnierinspektionen resp. zwischen Feld- und Festungspionieren. Waren bisher einer Ingenieurinspektion je eine Pionnierinspektion, d. h. eine Anzahl Bataillone und zwei Festungsinspektionen, d. h. mehrere feste Plätze unterstellt, so hat die Zusammenfassung von Feldtruppen-Kommandos und forstifikatorischen Angelegenheiten in einer Hand nun-